

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen des Marktes Roßtal (Grünanlagensatzung - GrünanlS)

Vom 03. März 1997
Stand 1. Januar 2002

Der Markt Roßtal erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 65; BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1996 (GVBl. S. 540), folgende Satzung:

I. Begriffsbestimmungen

§ 1 Grünanlagen

(1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind, gärtnerisch gepflegt werden und die der Markt der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat.

(2) Keine Grünanlage im Sinne dieser Satzung ist der markteigene Friedhof.

§ 2 Bestandteile und Einrichtungen von Grünanlagen

(1) Bestandteile der Grünanlagen im Sinne des § 1 sind auch alle Wege und Plätze, soweit sie nicht nach Art. 6 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes gewidmet sind, Spielplätze und Wasserflächen im Anlagenbereich.

(2) Einrichtungen sind

1. alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen (z. B. Denkmäler, Plastiken, Vasen, Kübel, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune)
2. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z. B. Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Papierkörbe) und
3. bauliche Einrichtungen jeder Art.

§ 3 Wasseranlagen

Wasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind alle natürlichen und künstlich geschaffenen Gewässer und die dazugehörigen Anlagen, wie Plansch- und Badebecken, Zier- und Trinkbrunnen, Vogel- und Bienenränken und andere der Wasserhaltung dienende Einrichtungen.

II. Benutzung der Grünanlagen

§ 4 Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

(1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu erhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

(3) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. das Betreten von Pflanzbeeten und besonders gekennzeichneten Biotopen und anderen Anlageflächen, die nicht als Wege, Spielplätze oder Liegewiesen kenntlich gemacht sind;
2. die Ausübung von Sport, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können;

3. das Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, Sand, Erde und Steinen;
4. das Abstellen von Fahrrädern, Anhängern und sonstigen Gegenständen auf Baumscheiben/Baumstandorten sowie das Anketten von Fahrrädern und sonstigen Gegenständen an Bäumen;
5. die Beschädigung von Grünanlagen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen sowie das Verunreinigen durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen;
6. das Grillen;
7. das Mitbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken außerhalb zugelassener Freischankflächen;
8. das Jagen oder Fangen von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, Beschädigen von Futterhäusern für Singvögel, Füttern von Fischen, Wasservögel und Tauben;
9. das Betreten und Befahren nicht freigegebener Eislaufflächen;
10. die Benutzung von öffentlichen Spieleinrichtungen außerhalb der im § 7 Abs. 2 festgelegten Zeiten;
11. das Anbringen von Hängematten, Schaukeln oder Wäscheleinen;
12. das Auflegen von Gegenständen (z. B. Wäsche) auf Einfriedungen und Rasenflächen;
13. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen.

(4) In den Grünanlagen ist den Benutzern ohne Sondernutzungserlaubnis nach § 6 dieser Satzung untersagt:

1. das Verbringen, Bewegen und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Kfz-Anhängern und sonstigen Straßenfahrzeugen sowie das Radfahren und das Reiten; ausgenommen hiervon sind Wege und Anlageflächen, welche durch Beschilderung für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
2. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen;
3. Wiesen abweiden zu lassen;
4. das Baden in den Wasseranlagen, sowie das Einbringen und Benutzen von Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern, ausgenommen Spielzeug;
5. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen in Grünanlagen;
6. der Verkauf von Waren aller Art einschl. der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken (mit Ausnahme von Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich wie Hochzeiten usw.), die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen;
7. das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen.

§ 5 Mitführen von Hunden

(1) Wer in den öffentlichen Grünanlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt werden.

(2) Hunde sind in Grünanlagen stets an einer reißfesten Leine zu führen, die bei Kampfhunden und großen Hunden nicht länger als 120 cm sein darf. Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(3) Als Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 2 sind die Hunderassen und -gruppen anzusehen, die in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. 07. 1992 (GVBl. 1992, S. 268) genannt sind.

(4) Große Hunde im Sinne des § 5 Abs. 2 sind Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.

(5) Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielplätzen, abgegrenzten Bolzplätzen, Wasseranlagen, Brunnenanlagen, Liegewiesen und in Pflanzbeeten mitzuführen oder frei laufen zu lassen. Dies gilt auch für den näheren Umgriff der genannten Bereiche.

(6) Es ist verboten, Grünanlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen.

(7) Ein Hundehalter bzw. -führer, der entgegen dem Verbot in Abs. 1 eine Grünanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 6 Gemeingebrauch und Sondernutzung

(1) Die Widmung des markteigenen Grundbesitzes für Zwecke der Allgemeinheit als Grünanlagen (§ 1 dieser Satzung) erstreckt sich nur auf den Aufenthalt und die Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen in herkömmlicher oder ausdrücklich gestatteter Form zum Zwecke der Erholung (Gemeingebrauch).

(2) Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf, sofern sie den Gemeingebrauch beeinträchtigen kann, als Sondernutzung der Erlaubnis des Marktes. Auf die Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt werden, wenn sie mit dem Zweck der Grünanlage vereinbar ist. Die Erlaubnis kann auch unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Art, Dauer und Ausmaß der Sondernutzung werden im Erlaubnisbescheid geregelt. Für die Sondernutzungsausübung sind Gebühren zu entrichten.

(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden:

1. wenn der Inhaber eine strafbare Handlung begangen oder in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung, insbesondere §§ 4 und 5 verstoßen hat,
2. wenn der Inhaber die im Bescheid erteilten Auflagen und Bedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

Die Erlaubnis ist stets mitzuführen und der Polizei und den zuständigen Bediensteten der Verwaltung des Marktes Roßtal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Sondernutzung an beschränkt-öffentlichen Wegen richtet sich nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz.

(5) Im übrigen bleiben die Rechte des Marktes als Eigentümer der als Grünanlagen gewidmeten Grundstücke unberührt. Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzungen, durch welche der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, werden durch privatrechtlichen Vertrag geregelt.

§ 7 Spielanlagen

(1) Spielplätze und Spieleinrichtungen dürfen nur von Personen der Altersgruppen benutzt werden, für die sie freigegeben sind.

(2) Spielplätze, Spieleinrichtungen und Bolzplätze können vom 01.04. bis 31.10. nur in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr, vom 01.11. bis 31.03. nur in der Zeit von 9.00 bis

18.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen nur in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr benutzt werden. Im Einzelfall kann eine andere Regelung erfolgen.

(3) In den Wintermonaten (1. November bis 31. März) geschieht die Benützung auf eigene Gefahr. Die Spielanlagen werden nicht geräumt und nicht gestreut.

§ 8 Benutzungssperre

(1) Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

(2) In den Wintermonaten (1. November bis 31. März) geschieht die Benutzung von Wegen und Plätzen in den Grünflächen auf eigene Gefahr, soweit diese nicht geräumt und gestreut sind.

§ 9 Benutzung von Anlageneinrichtungen und Kfz-Stellplätzen

(1) Für die Benutzung von Anlageneinrichtungen können Benutzungsregelungen aufgestellt werden. Darin kann insbesondere eine zeitliche Beschränkung der Benutzung festgelegt werden.

(2) Die Kfz-Stellplätze im Bereich der Grünanlagen dienen nur den Anlagenbenutzern und den Besuchern von Veranstaltungen. Das Abstellen von nicht betriebsfähigen Fahrzeugen sowie die Durchführung von Reparaturen ist untersagt.

§ 10 Vollzugsanordnungen

(1) Der Markt und das bestellte Aufsichtspersonal können im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen.

(2) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Grünanlagen ergehenden Anordnungen des Marktes oder des von ihm bestellten Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 11 Platzverweis

(1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln;
2. in den Grünanlagen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Grünanlage Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen;
3. gegen Anstand und Sitte verstoßen.

(2) In diesen Fällen kann auch das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 12 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

(1) Wer in den Grünanlagen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung, einen ordnungswidrigen Zustand (§ 13) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkremente von mitgeführten Tieren.

(2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann der Markt nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Eine vorherige Androhung und Fristsetzung ist nicht notwendig, wenn der

Zu widerhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2500 € belegt werden, wer vorsätzlich:

1. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1 Pflanzbeete und besonders gekennzeichnete Biotope und andere Anlageflächen, die nicht als Wege, Spielplätze oder Liegewiesen kenntlich gemacht sind, betritt;
2. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2 Sport ausübt und dadurch andere gefährdet oder belästigt;
3. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 3 Grünanlagen abmäht und Pflanzen und Pflanzenteile, Sand, Erde oder Steine entfernt;
4. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 4 auf Baumscheiben/Baumstandorten Fahrräder, Anhänger oder sonstige Gegenstände abstellt sowie Fahrräder und sonstige Gegenstände an Bäume ankettet;
5. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 5 die Grünanlagen, ihre Bestandteile und ihre Einrichtungen beschädigt sowie durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen verunreinigt;
6. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 6 außerhalb der hierzu ausgewiesenen Plätze bzw. Bereich grillt;
7. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 7 außerhalb zugelassener Freischankflächen alkoholische Getränke mitbringt und verzehrt;
8. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 8 Tiere jagt oder fängt, Vogelnester und Nistkästen ausnimmt oder zerstört, Futterhäuser für Singvögel beschädigt, Fische, Wasservögel und Tauben füttert;
9. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 9 nicht freigegebene Eislaufflächen betritt und befährt;
10. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 10 öffentliche Spieleinrichtungen außerhalb der in § 7 Abs. 2 festgelegten Zeiten benutzt;
11. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 11 Hängematten, Schaukeln oder Wäscheleinen anbringt;
12. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 12 Gegenstände auf Einfriedungen und Rasenflächen auflegt;
13. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 13 Bäume, Bauwerke oder sonstige Einrichtungen besteigt;
14. die allgemeinen Verhaltensregel des § 5 Abs. 1 beim Mitführen von Hunden missachtet und hierdurch andere Benutzer gefährdet, geschädigt oder belästigt werden;
15. entgegen § 5 Abs. 2 Hunde nicht an einer reißfesten Leine führt oder Hunde mitführt, ohne in der Lage zu sein, die Tiere körperlich zu beherrschen;
16. entgegen § 5 Abs. 3 Hunde auf oder im jeweiligen näheren Umgriff von Kinderspielplätzen, abgegrenzten Bolzplätzen, Wasseranlagen, Brunnenanlagen, Liegewiesen und Pflanzbeeten mitführt oder frei laufen läßt;
17. entgegen der Verpflichtung nach § 5 Abs. 5 Hundekot nicht umgehend beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt;
18. entgegen § 9 Abs. 2 in den Grünanlagen oder Kfz-Stellplätzen im Bereich der Grünanlagen betriebsunfähige Fahrzeuge abstellt oder Reparaturen durchführt;
19. einem nach § 11 ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt;

20. entgegen § 12 Abs. 1 durch mitgeführte Tiere verursachte Verunreinigungen nicht umgehend beseitigt.

(2) Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer ohne Sondernutzungserlaubnis des Marktes Roßtal vorsätzlich:

1. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und sonstige Straßenfahrzeuge in Grünanlagen verbringt, bewegt und abstellt sowie außerhalb von Anlagenwegen und -flächen, die hierfür freigegeben sind, Rad fährt oder Reitet;
2. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 2 Bäume, Bauwerke und sonstige Einrichtungen beseitigt;
3. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 Wiesen abweiden lässt;
4. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 4 in hierfür nicht freigegebenen Wasseranlagen badet oder Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper einbringt oder benutzt;
5. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 5 in den Grünanlagen Gegenstände errichtet, aufstellt, anbringt oder lagert, Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder nächtigt;
6. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 6 Waren aller Art, einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, verkauft, gewerbliche Leistungen anbietet, zu gewerblichen Zwecken filmt und fotografiert, Vergnügungen veranstaltet oder Versammlungen abhält;
7. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 7 offene Feuerstellen errichtet und betreibt.

§ 14 Haftung

(1) Die Benutzung der Grünanlagen einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Der Markt Roßtal haftet für Personen- oder Sachschäden, die einem Benutzer bei der Benutzung von Grünanlagen entstehen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Marktgemeinderat am 17. Dezember 1996 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekanntgemacht.

Roßtal, 03. März 1997
MARKT ROSSTAL
Gaul
Erster Bürgermeister